

II- 138 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates
XV. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ
18.009/11-I 7/79
7003/1-Pr/79

3 /AB

1979 -07- 26

An den Herrn Präsidenten des Nationalrates zu 112/J

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zu Z 112/J-NR/1979

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten DDr. König und Genossen (112/J), betreffend bevorstehende Belastungen der Bevölkerung, beantworte ich wie folgt:

Das primäre Ziel einer für das Jahr 1980 in Aussicht genommenen grundlegenden und umfassenden Neuordnung des Gerichtsgebühren- und Einbringungsrechts wird die den Interessen des besseren Zugangs zum Recht dienende Vereinfachung dieses Rechtsgebietes sein, womit auch den diesbezüglich von den Rechtsanwaltskammern und dem Zentralausschuß beim Bundesministerium für Justiz für die sonstigen Bediensteten vorgetragenen Anliegen Rechnung getragen wird.

Ob eine Anhebung der seit dem 1.2.1968 unverändert in Geltung stehenden festen Gerichtsgebühren (Bundesgesetz BGBl. Nr. 46/1968) wegen der seither eingetretenen Kaufkraftänderung bzw. insbesondere auch mit Rücksicht auf die zwischenzeitlich erfolgte zweimalige Erhöhung der Briefpostgebühren damit verbunden sein wird, kann derzeit nicht gesagt werden.

Die so beabsichtigte Neuordnung des Gerichtsgebühren- und Einbringungsrechts könnte mit 1. Jänner 1981 in Kraft treten.

Da sich die Anfrage offensichtlich nur auf die dem Bund zufließenden Einnahmen bezieht, kann davon abgesehen werden, näheres darüber auszuführen, daß das Bundes-

384

REPUBLIK ÖSTERREICH

ministerium für Justiz den Entwurf eines Bundesgesetzes versendet, mit dem das Bundesgesetz über den Rechtsanwalts-tarif geändert wird, und eine Verordnung über die Fest- setzung eines Zuschlags zu den im Gebührenanspruchsgesetz 1975 angeführten festen Beträgen in Aussicht nimmt.

21. Juli 1979

Proda

[The following text is a mirrored image of the typed content above, appearing as bleed-through from the reverse side of the page. It is largely illegible due to the quality of the scan and the nature of the bleed-through.]